



# JUGENDORDNUNG

der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Beschlossen vom Jugendtag der Sportjugend NRW am 15.11.2018 in Ratingen  
Bestätigt von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW e. V. am  
09.02.2019 in Mülheim an der Ruhr



## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Name und rechtliche Stellung .....	2
§ 2 Grundsätze .....	2
§ 3 Zweck und Aufgaben .....	2
§ 4 Organe .....	3
§ 5 Jugendtag .....	3
§ 6 Jugendkonferenzen .....	4
§ 7 Jugendvorstand .....	5
§ 8 Geschäftsführung.....	5
§ 9 Beschlussfähigkeit .....	6
§ 10 Abstimmung und Wahlen.....	6
§ 11 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung .....	6

## **Präambel**

Die Sportjugend Nordrhein-Westfalen stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung – dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aller Geschlechter im Sport an erster Stelle. Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die Sportjugend Nordrhein-Westfalen an und empfiehlt, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträgern in angemessenem Umfang Menschen beteiligt werden, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

## **§ 1 Name und rechtliche Stellung**

- 1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (Landessportbund NRW) bilden die Sportjugend Nordrhein-Westfalen (Sportjugend NRW). Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- 2) Die Sportjugend NRW ist die Jugendorganisation im Landessportbund NRW. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- 3) Die Sportjugend NRW führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW zuständig.
- 4) Die Sportjugend NRW ist steuerrechtlich unselbstständig.
- 5) Die Sportjugend NRW ist eine Untergliederung des Landessportbundes NRW und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Landessportbundes NRW.

## **§ 2 Grundsätze**

- 1) Die Sportjugend NRW bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- 2) Die Sportjugend NRW ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.
- 3) Die Sportjugend NRW setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- 4) Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- 5) Die Sportjugend NRW verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- 6) Die Sportjugend NRW ist Mitglied der Deutschen Sportjugend und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- 1) Die Sportjugend NRW fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Landessportbundes NRW.
- 2) Die Sportjugend NRW engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendsportentwicklung.

Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die Sportjugend NRW in folgenden Handlungsfeldern:

#### Kinder- und Jugendverbandsarbeit

- Kinder- und Jugendpolitik
- Partizipation und ehrenamtliches Engagement
- Internationale Jugendarbeit
- Jugenderholung

#### Kinder- und Jugendsportentwicklung

- Zusammenarbeit Sportverein – Kita/Tagespflege
- Zusammenarbeit Sportverein – Schule
- Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein
- Kommunale Netzwerkarbeit

3) Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder übernimmt die Sportjugend NRW folgende Aufgaben:

- Interessensvertretung
- Betreuung und Unterstützung der Jugendorganisationen der Bünde und Verbände
- Innovation
- Kinder- und Jugendbildung
- Konzeptentwicklung
- Fördermittelverwaltung
- Steuerung und Betreuung von Fachkräftesystemen
- Personalentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation/Netzwerke
- Qualifizierung
- Freiwilligendienste

### **§ 4 Organe**

Organe der Sportjugend NRW sind:

1. der Jugendtag,
2. der Jugendvorstand,
3. die Geschäftsführung.

### **§ 5 Jugendtag**

1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend NRW.

Die Jugendtage bestehen aus den benannten Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW sowie den Mitgliedern des Jugendvorstands.

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der/Die Vorsitzende bzw. der/die stellv. Vorsitzende lädt zum Jugendtag, in Textform, die Jugendorganisationen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vorher zuzusenden. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.

Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstands innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

2) Die Jugendorganisation jedes Mitglieds des Landessportbundes NRW hat eine Stimme.

Hat ein Mitglied nach § 8 der Satzung des Landessportbundes NRW mehr als 21.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind, so steht ihm je angefangene 21.000 dieser Personen eine weitere Stimme zu.

Hat ein Mitglied nach § 9 bzw. § 10 der Satzung des Landessportbundes NRW mehr als 50.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind, so steht ihm je angefangene 50.000 dieser Personen eine weitere Stimme zu.

Die drei gewählten Sprecher/-innen der Freiwilligendienste im Sport in NRW haben jeweils eine Stimme.

Delegationen, die aus mehreren Mitgliedern bestehen, sollen weibliche und männliche Delegierte im Verhältnis der weiblichen und männlichen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband entsenden, zudem sollen sie Gremienmitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind, in ihre Delegation aufnehmen.

Jedes Mitglied des Jugendvorstands ist stimmberechtigt. Sein Stimmrecht entfällt für den Tagesordnungspunkt § 5 Abs. 4) Buchstabe f) „Entlastung des Jugendvorstands“. Zudem erlischt das Stimmrecht der Mitglieder des Jugendvorstands bei Aufruf des Tagesordnungspunktes § 5 Abs. 4) Buchstabe g) „Wahl des Jugendvorstands alle vier Jahre“.

Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Jugendorganisation zulässig, dabei darf jedoch keine Person mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

3) Die Jugendorganisationen benennen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese schriftlich der Sportjugend NRW spätestens bis zum Beginn des Jugendtages.

4) Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands,
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands,
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes einschließlich des Berichtes der Revisoren bzw. Revisorinnen des Landessportbundes NRW, Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- f) Entlastung des Jugendvorstands,
- g) alle vier Jahre die Durchführung der Wahlen des Jugendvorstands,
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- i) Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW,
- j) Nachwahl von Mitgliedern des Jugendvorstands.

5) Der Jugendtag wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitzenden/von der stellv. Vorsitzenden geleitet. Er/Sie kann die Leitung einem Tagungspräsidium übertragen.

6) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW und vom Jugendvorstand gestellt werden.

Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Jugendtag in Textform vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

## **§ 6 Jugendkonferenzen**

1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW nach den §§ 8, 9 und 10 der Satzung bilden die Jugendkonferenz der Verbände und Bünde.

2) Die Jugendkonferenzen sind Zusammenkünfte der Vorsitzenden oder anderer gewählter/berufener Vertreter/-innen der Jugendorganisationen zum Zweck des Erfahrungsaustausches und der Mei-

nungsbildung zu aktuellen Jugendthemen in NRW. Sie finden mindestens einmal pro Jahr als gemeinsame Veranstaltung statt und werden von den Sprechern/-innen der Jugendorganisationen der Bünde und Verbände oder im Verhinderungsfall von den stellv. Sprecher/-innen geleitet.

- 3) Die Jugendkonferenz gibt sich ein Rahmenkonzept und eine Geschäftsordnung, die vom Jugendvorstand bestätigt werden. Die Mitglieder der Jugendkonferenzen der Verbände und Bünde wählen je eine stellv. Sprecherin oder einen stellv. Sprecher.

## **§ 7 Jugendvorstand**

- 1) Dem Jugendvorstand der Sportjugend NRW gehören an:
  - a) die/der Vorsitzende,
  - b) die/der stellv. Vorsitzende,
  - c) das Jugendvorstandsmitglied Finanzen,
  - d) zwei Jugendvorstandsmitglieder Kinder- und Jugendverbandsarbeit,
  - e) zwei Jugendvorstandsmitglieder Kinder- und Jugendsportentwicklung,
  - f) die Sprecher/-innen der Jugendorganisationen der Verbände und Bünde,
  - g) das zuständige Vorstandsmitglied des Landessportbundes NRW nach § 26 BGB in seiner/ihrer Funktion als Geschäftsführer/-in der Sportjugend NRW als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.
- 2) Die Zusammensetzung des Jugendvorstands soll gewährleisten, dass mindestens je drei Mitglieder dem weiblichen und drei Mitglieder dem männlichen Geschlecht angehören. Des Weiteren soll ein Jugendvorstandsmitglied Kinder- und Jugendverbandsarbeit und ein Jugendvorstandsmitglied Kinder- und Jugendsportentwicklung sowie ein weiteres Jugendvorstandsmitglied zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Der Jugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied eines über eine Mitgliedsorganisation dem Landessportbund NRW angeschlossenen Vereins wählbar. Die Sprecher/-innen der Jugendorganisationen der Verbände und Bünde müssen zum Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in der jeweiligen Jugendkonferenz gemäß § 6 Abs. 2) dieser Jugendordnung erfüllen. Ist ein/e Delegierte/r nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden vom Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Landessportbundes NRW.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.

Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellv. Vorsitzende, vertritt die politischen Zielsetzungen der Sportjugend NRW nach innen und außen.
- 6) Zur Planung und Durchführung von Aufgaben der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Kinder- und Jugendsportentwicklung kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.
- 7) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt.
- 8) Anträge können von jedem Mitglied des Jugendvorstands und von Arbeitsgruppen gestellt werden.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- 1) Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Sportjugend NRW bedient diese sich der Geschäftsführung des Landessportbundes NRW nach § 22 der Satzung. Diese handelt und vertritt die Sportjugend NRW im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.

- 2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands nach § 26 BGB des Landessportbundes NRW.
- 3) Der Jugendvorstand der Sportjugend NRW ist nicht berechtigt, die Sportjugend NRW rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

### **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- 1) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Der Jugendvorstand der Sportjugend NRW ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### **§ 10 Abstimmung und Wahlen**

- 1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen verlangt wird.
- 3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen.

Die Mitglieder des Jugendvorstands werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Dabei ist der § 7 Abs. 1) und 2) zu berücksichtigen. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

### **§ 11 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung**

- 1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW e. V. bestätigt worden sind.

**Sportjugend Nordrhein-Westfalen**  
Friedrich-Alfred-Straße 25  
47055 Duisburg  
Tel. 0203 7381-0  
Fax 0203 7381-616  
E-Mail: Sportjugend@lsb.nrw  
www.sportjugend.nrw